



An den Grossen Rat

22.0538.01

BVD/P220538

Basel, 4. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2022

## **Ratschlag**

betreffend

**9. Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2022–2025 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980**

## Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Begründung .....</b>	<b>3</b>
3.1 Historische Baukultur bedingt handwerkliches Bauen und historische Baumaterialien.....	4
3.2 Erhaltung und Förderung von bauhandwerklichem Know-how in Basel-Stadt .....	4
3.3 Unterstützung der Bauherrschaften und Architekten zum Erhalt historischer Baukultur .....	4
3.4 Was wird mit den Subventionen erreicht? .....	4
<b>4. Kostenentwicklung und bisherige Erfahrungswerte.....</b>	<b>6</b>
4.1 Anzahl der Beitragsgesuche .....	6
4.2 Durchschnittliche Beitragshöhe .....	6
4.3 Stand Abrechnungen der 7. und 8. Rahmenausgabenbewilligungen.....	7
4.4 Voraussetzungen für die 9. Rahmenausgabenbewilligung .....	7
4.5 Mittelwert vs. lineare Entwicklung .....	8
4.6 Universitätsspital als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.....	8
4.7 Berechnung der 9. Rahmenausgabenbewilligung .....	9
<b>5. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....</b>	<b>10</b>
<b>7. Antrag.....</b>	<b>10</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die 9. Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 12'990'400 Franken zulasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements für die Finanzierung der Staatsbeiträge in den Jahren 2022-2025 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980.

## 2. Ausgangslage

Denkmäler sind gemäss § 6 Denkmalschutzgesetz (SG 497.100) zu erhalten. Dies bedingt ihren laufenden Unterhalt und ihre gelegentliche Restaurierung. Gemäss §§ 11 und 12 des Denkmalschutzgesetzes können Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern geleistet werden, deren Finanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgt. Seit 1982 sind - in der Nachfolge des Basler Arbeitsrappefonds - jeweils Rahmenausgabenbewilligungen zulasten des Investitionsbereichs für fünf Jahre beantragt und genehmigt worden; die letzte auf fünf Jahre angesetzte war die 7. Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2013-2017 (GRB 13/02/08G vom 9. Januar 2013) in Gesamthöhe von 14'800'000 Franken oder 2'960'000 Franken pro Jahr. Mit der 8. Rahmenausgabenbewilligung wurde die Laufzeit auf vier Jahre gesetzt mit einem gleichen jährlichen Betrag.

## 3. Begründung

In Erfüllung des Verfassungsauftrags zum Denkmal- und Kulturgüterschutz können Erhaltungs- und Restaurierungsmassnahmen an Denkmälern mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden. Dazu sind Rahmenbedingungen sowie organisatorische und fachliche Belange Denkmalschutzgesetz vom 20. März 1980 (§§ 11, 12), in der Denkmalpflegeverordnung (SG 497.110) vom 20. Dezember 2016 (§§ 34-39) und in den Richtlinien der Kommission für Denkmalsubventionen (SG 497.150) vom 19. Dezember 1995 geregelt.

Über die Beitragsgesuche entscheidet die vom Grossen Rat gewählte Kommission für Denkmalsubventionen auf Empfehlung der Kantonalen Denkmalpflege; letztere ist bei der Gesuchsbearbeitung für die Ausscheidung der subventionsberechtigten Kosten und die Ermittlung der Subventionsansätze verantwortlich. Die Entscheidungskompetenz der Kommission umfasst auch den Erlass von Richtlinien insbesondere für die Voraussetzung der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung von Subventionsmitteln (§ 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Denkmalschutz). Gemäss § 15 ihrer Richtlinien bewilligt die Kommission Beiträge bis maximal 300'000 Franken pro Gesuch. Für Gesuche, die diesen Betrag übersteigen, ist dem Grossen Rat eine separate Finanzvorlage zu unterbreiten.

Der Kanton Basel-Stadt besitzt ein reiches architektonisches Kulturerbe, dessen Erhaltung und Pflege als Verfassungsauftrag verankert sind. Dieser Baubestand ist einzigartig und für die Identität des Stadtbildes von konstituierender Bedeutung. Traditionsreiche Altbauten prägen das Gesicht der historischen Kernstadt, wie auch der Ortszentren von Riehen und Bettingen und begründen zugleich deren Attraktivität für Einheimische und Fremde. Es sind aber ebenso die architektonisch und städtebaulich wichtigen Baudenkmäler in den seit dem 19. Jahrhundert entstandenen, jüngeren Quartieren, welche für die Wohn- und Lebensqualität des Kantons grundlegend sind.

Die Denkmalsubventionen tragen in erheblichem Mass zur gepflegten Erscheinung der geschützten Teile des Stadtbildes und zur sorgfältigen Erhaltung des baulichen Erbes bei. Sie fördern die Investitionstätigkeit im Bereich des Unterhalts bestehender Bauten und unterstützen die Entwicklung und den Fortbestand qualitativ hochstehenden Bauhandwerks. In Verbindung mit der Verpflichtung privater Eigentümerschaften, schutzwürdige Bauten im Interesse der Öffentlichkeit zu erhalten, werden staatliche Zuwendungen berechtigterweise als Gegenleistung erwartet, um den damit verbundenen und in aller Regel erhöhten Aufwand abzufedern. Dafür ist eine nennenswerte

Beitragshöhe unerlässlich. Die heute im Normalfall gewährten ca. 15% (Schutzzone) und ca. 20% (eingetragene Denkmäler) an die anrechenbaren Kosten sind diesbezüglich aufgrund langjähriger Erfahrungswerte als ein nicht unterschreitbares Minimum zu betrachten. Die Praxis zur Beitragshöhe variiert von Kanton zu Kanton, weshalb kein entsprechender Vergleich dargestellt werden kann.

### **3.1 Historische Baukultur bedingt handwerkliches Bauen und historische Baumaterialien**

Die fachgerechte Pflege der historischen Baudenkmäler erfordert wegen des Einsatzes von historischen Baumaterialien und Arbeitstechniken einen höheren Aufwand als bei neuzeitlichen Bauten. Beispielsweise kann die energetische Nachbesserung und Restaurierung historisch wertvoller Fenster nur umgesetzt werden, wenn die entsprechenden Arbeiten vom Kanton subventioniert werden und damit die Eigentümerschaft von diesen Mehrkosten entlastet wird. Selbst die Restaurierung einer verputzten historischen Fassade erfordert Spezialkenntnisse und spezifische historische Baumaterialien, um keine langfristigen Schäden einzubauen. Viele Fassaden in der Stadt Basel weisen aufwändige Dekorationsdetails (skulpturale Ornamente, Dekorationsmalereien, unterschiedliche Materialien) auf, die zu einem repräsentativen Stadtbild beitragen, aber auch entsprechend höheren Aufwand in der Pflege generieren. Früher wurden entsprechende Dekorationselemente für die Fassade oder die Innenausstattung zum Teil als Handelsware produziert, das Material war teuer, die Arbeit jedoch relativ günstig. Um heute solche Spezialdekorationen wie skulptural gearbeitete Ornamente an Fassaden, Gusseisengeländer oder Stuckdekorationen an Decken erhalten zu können, müssen sie für eine langfristige Erhaltung von einem Fachrestaurator oder einer spezialisierten Handwerkerin konserviert und restauriert werden, wenn Massnahmen notwendig werden. Die Arbeit an solchen Elementen gehört heute zum Kunsthandwerk, da sie schlichtweg im Bauwesen nicht mehr üblich ist und in der Architektur der Nachkriegszeit dekorative Elemente wegrationalisiert wurden. Dadurch haben sich die zugehörigen Berufsgattungen im Bauwesen stark reduziert. Werden heute entsprechende Fassaden restauriert, entstehen Mehrkosten, da historische Bauten nicht nach den heute üblichen Massstäben des standardisierten Bauens unterhalten werden können.

### **3.2 Erhaltung und Förderung von bauhandwerklichem Know-how in Basel-Stadt**

Mit der Subventionierung historischer Arbeitstechniken und Baumaterialien werden auch spezialisierte Fachbetriebe im Kanton unterstützt und gefördert. Es gibt im Kanton Basel-Stadt eine Reihe von ausgewiesenen Bau- und Restaurierungsbetrieben, die sich spezifisch im Bereich historischer Bauten spezialisiert haben. Damit kann auch wichtiges Fachwissen im Umgang mit historischen Farben, Verputzen, Schreinerarbeiten und anderem im Kanton erhalten werden, was für die Pflege des Baudenkmäler-Bestandes von grösster Bedeutung ist.

### **3.3 Unterstützung der Bauherrschaften und Architekten zum Erhalt historischer Baukultur**

Die Subventionen tragen zur Akzeptanz der Anliegen des Denkmalschutzes bei Bauherrschaften bei. Die Subvention wird von vielen Eigentümerschaften als Linderung der Eigentumsbeschränkung empfunden. Es ist wichtig, dass die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer wissen, dass ihre Leistung zum Erhalt zu Gunsten der Öffentlichkeit angemessen honoriert und entschädigt wird. Gemäss Auffassung der Rechtsprechung tragen Subventionen auch dazu bei, dass die Einschränkungen bei Unterschutzstellungen zumutbar bleiben.

### **3.4 Was wird mit den Subventionen erreicht?**

Die Erhaltung historischer Baudenkmäler bedeutet die Stärkung Basels als Kulturstadt mit hoher Lebensqualität und einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen:

**Stärkung Basels als Kulturstadt.** Basel ist schweizweit und über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannt als Zentrum der Baukultur. Dabei spielt die historische Baukultur eine ganz wesentliche Rolle. Die gebaute Umgebung macht den abstrakten Begriff Kultur erlebbar und im Alltag präsent. Die wertvolle historische Bausubstanz im Kanton hat trotz massiver Eingriffe im 20. Jahrhundert eine grosse Dichte und ist stadtbildprägend sowohl in der ehemaligen mittelalterlichen Kernstadt wie auch in den Aussenquartieren. Gemäss der Umfrage des Bundesamtes für Kultur zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz spielt für die Schweizer Bevölkerung das historische Baudenkmal für den Tourismus eine überragende Rolle: 97% der Bevölkerung sind der Ansicht, dass der Erhalt des baukulturellen Erbes eine wichtige Grundlage des Schweizer Tourismus ist; 95% der Bevölkerung sind der Meinung, dass der Erhalt dieses baukulturellen Erbes für die Schweiz wichtig ist. Die Umfrage konnte auch aufzeigen, dass historische Altstädte und Dörfer eine hohe Besucherfrequenz haben und als Freizeitaktivität hoch gewichtet werden (44% der Bevölkerung gaben an, in den letzten sechs Monaten eine historische Altstadt oder ein Dorf besichtigt zu haben; zum Vergleich: 22% waren an einem Sportanlass. *Quelle: Umfrage zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz im Auftrag des Bundesamtes für Kultur, Juli 2014*).

**Hohe Lebensqualität.** Historische Baudenkmäler prägen Basel wesentlich als Lebens- und Wohnraum. Sie machen die Identität der Stadt aus und geben ihr ein unverwechselbares Gesicht. Mit den Subventionen wird eine fachgerechte Erhaltung der historischen Baudenkmäler überhaupt erst ermöglicht. Eine Umfrage des Bundesamtes für Kultur im Jahr 2014 hat ergeben, dass für 50% der Schweizer Bevölkerung bei der Suche einer neuen Wohnung oder eines neuen Hauses der Denkmalwert und die intakte Umgebung wichtige Entscheidungskriterien darstellen. 55% der Bevölkerung würden es sogar vorziehen, in einem historischen Bauwerk zu wohnen (*Quelle: Umfrage zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz im Auftrag des Bundesamtes für Kultur, Juli 2014*).

**Wirtschaftlicher Faktor.** Die Förderung der Erhaltung von Baudenkmalern bildet auch ein wirtschaftlicher Faktor für ein fachspezifisches, gut ausgebildetes und meist lokales Gewerbe. Die Zusicherung von Subventionen ermöglicht, dass historische Handwerkskunst gesichert bleibt und weitervermittelt wird.

**Nachhaltiger Umgang mit Ressourcen.** Die Förderung der Erhaltung von Baudenkmalern ist ein wichtiger Teil zur Erreichung der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft. Die bestehende wertvolle historische Bausubstanz stellt einen hohen Anteil an grauer Energie dar, deren Vernichtung massgebliche negative Konsequenzen im Hinblick auf die Gesamtenergiebilanz hätte. Traditionelle bauliche Strukturen wie Altstädte, Blockrandbebauungen des 19. Jahrhunderts und viele Genossenschaftssiedlungen aus der Zeit vor 1970 bieten gute Voraussetzungen für die Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft. Dies belegen zwei Studien, die in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege Basel-Stadt entstanden sind (*Stadtstrukturelle Energiestudie Winterthur 2011* und *Studie zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung am Beispiel der Genossenschaft „Zum Blauen“ in Basel 2012/13*).

**Baubiologie und Ökologie sowie Schonung von Ressourcen.** Der Umgang mit historischer Bausubstanz bedeutet oftmals die Anwendung von historischen Bautechniken, welche mehrheitlich dem wiedergewonnenen Bewusstsein, eines ökologischen und baubiologischen Umgangs entsprechen. Die damit verbundenen Mehraufwendungen und

Mehrkosten werden mittels Subventionen aufgefangen. Ausserdem werden mit den Subventionen Ziele des Klimaschutzes unterstützt. Das Weiterbauen und Pflegen von bestehender Bausubstanz schont unsere Ressourcen (vgl. «Wenn die Denkmalpflege in die Zukunft weist», Jahresbericht Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt 2019, S. 12 -16).

## 4. Kostenentwicklung und bisherige Erfahrungswerte

### 4.1 Anzahl der Beitragsgesuche

Seit der Zeit um das Jahr 2000 hat sich die jährliche Anzahl der Gesuche fast verdoppelt. Daraus lässt sich schliessen, dass die Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge an Denkmalschutzmassnahmen ein bewährtes Instrument ist, um denkmalpflegerische Zielsetzungen im Einvernehmen mit den Liegenschaftseigentümerschaften zu erreichen.

In den letzten zehn Jahren sind im Durchschnitt rund 166 Gesuche jährlich eingegangen. In der fünfjährigen Laufzeit der vorangehenden 8. Rahmenausgabenbewilligung 2018–2021 waren es durchschnittlich 196 Gesuche pro Jahr. Aus dieser Entwicklung heraus wird für die 9. Rahmenausgabenbewilligung von jährlich 200 Gesuchen ausgegangen. Unsere Einschätzung zu dieser Entwicklung kann den nachfolgenden Kapiteln 4.2 bis 4.4 entnommen werden.

### 4.2 Durchschnittliche Beitragshöhe

Bei der Behandlung der 8. Rahmenausgabenbewilligung wurde auf der Basis des Zahlenmaterials der vorangehenden sechs Rahmenausgabenbewilligungen die Ausgabenhöhe auf 11,84 Mio. Franken festgesetzt. Dies entsprach der Übernahme der jährlichen Ausgabenhöhe der 7. Rahmenausgabenbewilligung.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Zunahme der Gesuche und der Abnahme der Beitragshöhe:

Rahmenausgabenbewilligung	Höhe in Mio. Franken	Laufzeit in Jahre	Annahme Anzahl Gesuche	Annahme Ø-höhe / Gesuch in Franken	Effektive Anzahl Gesuche	Mittelwert Ø-höhe / Gesuch in Franken (gerundet)
1.RA: 1982-1987	10,63	6	240	35'000	296	35'910
2.RA: 1988-1992	11,00	5	200	35'000	294	37'410
3.RA: 1993-1997	11,20	5	250	40'000	316	35'440
4.RA: 1998-2002	10,50	5	250	40'000	422	24'880
5.RA: 2003-2007	11,00	5	375	26'000	484	22'720
6.RA: 2008-2012	12,50	5	400	30'000	597	20'930
7.RA: 2013-2017	14,80	5	500	28'500	806	18'360
8.RA: 2018-2021	11,84	4	400	28'500	783	15'100

Tabelle 1: Effektiv ausbezahlte Beitragshöhe im Durchschnitt pro Gesuch pro Rahmenausgabenbewilligung (RA)

Der Mittelwert der ausbezahlten Beitragshöhen nimmt seit Schaffung der Denkmalsubventionen kontinuierlich ab. Im Vergleich zur 4. Rahmenausgabenbewilligung (1998-2002) ging der Mittelwert bis heute um 40% zurück. Dabei blieben die Ausscheidungs- und Bemessungskriterien zur Ermittlung der Beitragshöhe weitgehend konstant. Es zeichnet sich jedoch ab, dass es in den ersten beiden Jahrzehnten nach Schaffung der Schutzzone und des Denkmalschutzgesetzes häufiger um Gesamtrestaurierungen von stark unterhaltsbedürftigen Objekten ging, während sich die subventionierten Massnahmen seither tendenziell in Richtung begrenzter Arbeitsetappen bewegt haben. Darin kommt indirekt zum Ausdruck, dass Eigentümerschaften von eingetragenen Denkmälern oder Liegenschaften in der Schutzzone eher zu stetigem Bauunterhalt als zur Totalrestaurierung neigen.

### 4.3 Stand Abrechnungen der 7. und 8. Rahmenausgabenbewilligungen

Die 7. Rahmenausgabenbewilligung belief sich auf 14,80 Mio. Franken für fünf Jahre (2013–2017). In dieser nun abgeschlossenen Periode wurden 806 Geschäfte registriert sowie Beschlüsse in Höhe von 16,67 Mio. Franken gefasst und 11,97 Mio. Franken ausbezahlt.

Mit der 8. Rahmenausgabenbewilligung (2018–2021) wurde ein Gesamtbetrag von 11,84 Mio. Franken für vier Jahre bewilligt. Zwecks einer präziseren Betrachtung der jährlichen Ausgaben, wurde jedoch auf eine jährliche Bilanzierung umgestellt. Aktuell liegen uns etwas mehr als 60% aller Abrechnungen vor. Daraus ist abzuleiten, dass 2018 rund 6% der Jahresmittel zur Verfügung standen, sich die Situation aber in den folgenden Jahren so ändert, dass 2019 rund 0.6%, 2020 rund 6.3% und 2021 rund 6.0% der Jahresmittel fehlen. Es zeichnet sich somit ab, dass sich die Jahrestranche von ursprünglich 2,96 Mio. Franken linear um +6% erhöht.

### 4.4 Voraussetzungen für die 9. Rahmenausgabenbewilligung

In den kommenden vier Jahren ist von rund 800 Beitragsgesuchen auszugehen (vgl. Punkt 4.1). Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Begehrens- und Meldeverfahrenszahl im Vergleich zur Anzahl der Denkmalsubventionsanträge im Verlauf der letzten drei Rahmenausgabenbewilligungs-Perioden.

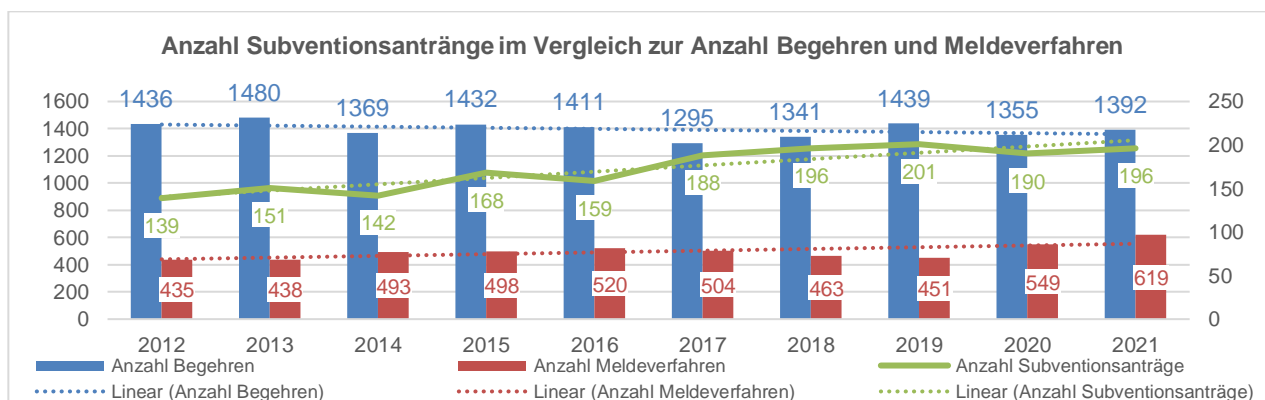


Tabelle 4: Anzahl Begehren und Meldeverfahren gemäss Statistik BGI. Bei leicht abfallender Zahl an Begehren, einer wachsenden Zahl an Meldeverfahren steigt die Anzahl der Subventionsanträge stetig. Mit Einführung des neuen Zonenplans 2016 und der damit verbundenen Ausweitung der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone setzt sich die Entwicklung der Anzahl der Meldeverfahren und Denkmalsubventionsanträge linear fort.

Tabelle 5 zeigt die Mittelwerte in % der Subventionsbeiträge gegliedert nach der Beitragshöhe über die Jahre 2013 bis 2021. Als Grundlage für die Mittelwertberechnung dienen die Kennzahlen der kantonalen Denkmalpflege:

Beitragshöhe	nicht bewilligt	< 1'000 Franken	< 2'000 Franken	< 5'000 Franken	< 10'000 Franken	< 20'000 Franken	< 50'000 Franken	< 100'000 Franken	< 300'000 Franken
RA 7	4.0 %	5.0 %	10.0 %	17.0 %	27.0 %	16.0 %	15 %	4 %	2 %
RA 8	2.0 %	4.0 %	11.0 %	22.0 %	18.0 %	19.0 %	15 %	7 %	2 %
Mittelwert	3.0 %	4.5 %	10.5 %	19.5 %	22.5 %	17.5 %	15.0 %	5.5 %	2.0 %

Tabelle 5: Mittelwert der 7. und 8. Rahmenausgabenbewilligungen (RA) gegliedert nach Beitragshöhe der Subventionsbeschlüsse in %

Die Prognose für die 9. Rahmenausgabenbewilligung ist in Tabelle 6 aufgeführt. Die Aufschlüsselung erfolgt nach der Anzahl der Gesuche gemäss dem Mittelwert nach Tabelle 4 und ist auf eine Gesamtsumme von 800 Gesuchen bezogen. Für die Beitragshöhe wurde pro Gliederung der in Tabelle 5 berechnete Mittelwert eingesetzt.

Beitragshöhe	nicht Be- willigt	≤ 1'000 Franken	≤ 2'000 Fran- ken	≤ 5'000 Franken	≤ 10'000 Franken	≤ 20'000 Franken	≤ 50'000 Franken	≤ 100'000 Franken	≤ 300'000 Franken	9. RA Prognose
Mittelwert in % (vgl. Tabelle 4)	3.0 %	4.5 %	10.5 %	19.5 %	22.5 %	17.5 %	15.0 %	5.5 %	2.0 %	100 %
Anzahl Gesuche (gerundet)	24	36	84	156	180	140	120	44	16	800
Mittelwert* in Franken pro Gesuch	0	500	1'500	3'500	7'500	15'000	35'000	75'000	200'000	-
Zwischen- Summe in Franken	0	18'000	126'000	546'000	1'350'000	2'100'000	4'200'000	3'300'000	3'200'000	14'840'000
Gesamtsumme										14'840'000

Tabelle 6: Berechnung der Gesamtsumme für die 9. Rahmenausgabenbewilligung (RA) \*Beispiel Berechnung Mittelwert der Beitragsbeschlusshöhe Spalte "≤ 20'000 Franken" = [(10'000 + 19'999) / 2] = 15'000 Franken (Betrag aufgerundet)

Aufgrund dieser Berechnung liegt die Höhe der benötigten Mittel für die 9. Rahmenausgabenbewilligung bei 14'840'000 Franken (ohne Universitätsspital).

#### 4.5 Mittelwert vs. lineare Entwicklung

Unter Kapitel 4.4 erfolgt die Berechnung der Subventionshöhe per Mittelwert mit einer Zunahme von rund 25% der Mittel. Gemäss Kapitel 4.3 kann schlussgefolgert werden, dass eine Zunahme der notwendigen Mittel von jährlich 6% die Subventionsausgaben decken könnte. Dem ist entgegenzusetzen, dass die Inventarisierung der Innenstadt noch nicht abgeschlossen ist und die Nachinventarisierung der Quartiere St. Johann und Riehen angestossen wurde. Ferner ist festzustellen, dass bei einem normalen Unterhaltszyklus mit einer Wiederkehr von Bauten, die vor 20 Jahren oder mehr subventioniert wurden, ebenfalls zu rechnen ist. Inwieweit in den kommenden Jahren mit einer Zunahme von subventionsberechtigten baulichen Massnahmen auszugehen ist, kann nicht vorausgesagt werden. Zu berücksichtigen sind auch steigende Materialkosten und eine steigende Inflation. Unter den genannten Umständen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln, ist der Berechnung der linearen Entwicklung von +6% den Vorrang zu geben.

#### 4.6 Universitätsspital als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Solange die Gebäude des Universitätsspitals der staatlichen Baupflicht unterstellt waren, sind Denkmalsubventionen an den Unterhalt der vom Spital genutzten Schutzobjekte ausgeschlossen gewesen. Seit Änderung der Rechtspersönlichkeit des Universitätsspitals und der Übertragung der bislang kantonalen Spitalbauten im Baurecht an das Universitätsspital zählt dieses neu zur potenziellen Empfängerin von Denkmalsubventionen. Das Universitätsspital ist im Besitz von bedeutenden und grossvolumigen Schutzobjekten, die regelmässig unterhalten werden.

Tabelle 2 zeigt die Gesamtkosten der Unterhaltsarbeiten in den kommenden vier Jahren:

Objekt / Jahr	2022 Franken	2023 Franken	2024 Franken	2025 Franken
K1	4'900'000	4'757'000	-	3'000'000
Markgräflerhof	500'000	100'000	2'000'000	100'000
Holsteinerhof	250'000	800'000	1'650'000	-
Gesamt	5'650'000	5'657'000	3'650'000	3'100'000

Tabelle 2: Investitionen für Bauten im Denkmalverzeichnis; Angaben erhalten vom Bereich Immobilien des Universitätsspitals Basel (Stand August 2021).



Tabelle 3 zeigt die aus diesem Umstand zusätzlich zu erwartenden Denkmalsubventionen für die Arbeiten des Universitätsspitals (durchschnittlich 25% der Unterhaltsarbeiten), die neu aus der 9. Rahmenausgabenbewilligung zu finanzieren sind:

Objekt / Jahr	2022 Franken	2023 Franken	2024 Franken	2025 Franken
K1	1'225'000	1'189'250	-	750'000
Markgräflerhof	125'000	25'000	500'000	25'000
Holsteinerhof	62'500	200'000	412'500	
In 9. RAB zu berücksichtigen	187'500	225'000	-	25'000 Franken

Tabelle 3: Kostenermittlung von denkmalrelevanten Unterhaltsarbeiten. Die grauhinterlegten Beträge machen eine separate Finanzvorlage an den Grossen Rat nötig.

Für Denkmalschutzmassnahmen am Gebäudebestand des Universitätsspitals Basel sind gesamthaft 440'000 Franken (Betrag aufgerundet) in die 9. Rahmenausgabenbewilligung miteinzuberechnen.

#### 4.7 Berechnung der 9. Rahmenausgabenbewilligung

Die Höhe der 9. Rahmenausgabenbewilligung berechnet sich aus den jährlichen Bedürfnissen gemäss Kapitel 4.5 in Höhe von 3'137'600 Franken (Jahrestranche 8. RAB von 2'960'000 Franken plus 6%) und zusätzliche Mittel für das Universitätsspital in Höhe von 110'000 Franken. Dies bedeutet ein Jahresgesamtbetrag von 3'247'600 Franken. Für die Gesamtperiode der 9. Rahmenausgabenbewilligung steht somit ein Betrag von 12'990'400 Franken an.

### 5. Schlussfolgerungen

Die Denkmalsubventionen tragen in erheblichem Mass zum gepflegten Erscheinungsbild der geschützten Teile des Stadtbildes und zur sorgfältigen Erhaltung des baulichen Erbes bei. Sie fördern die Investitionstätigkeit im Bereich der Erneuerung bestehender Bauten in Verbindung mit der Verpflichtung, schutzwürdige Bauten im Interesse der Öffentlichkeit zu erhalten. Das verfassungsgemäss zu bewahrende Kulturerbe trägt wesentlich dazu bei, die Attraktivität der Stadt für Einheimische und Besucherinnen bzw. Besucher zu steigern und damit auch den wirtschaftlichen Standortfaktor zu fördern.

Aus den genannten Gründen ist eine Fortsetzung der langfristig bewährten finanziellen Unterstützung privater Aufwendungen zum Erhalt des baulichen Kulturerbes mittels einer Rahmenausgabenbewilligung notwendig und sinnvoll. Die daraus resultierende Wertschöpfung für das spezialisierte Baugewerbe ist bedeutend, da bei Subventionsbeträgen von 10-15% für Schutzzonenobjekte resp. 15-20% für eingetragene Denkmäler Aufträge in fünf- und mehrfachem Volumen ausgelöst werden. Die denkmalpflegerisch wertvollen Arbeiten betreffen gemäss den Richtlinien der Kommission für Denkmalsubventionen (§§ 12-15) regelmässig nur einen Teil der mit den jeweiligen Sanierungsmassnahmen verbundenen Investitionen. Innenarbeiten können zwar bei Denkmälern berücksichtigt werden, dabei sind aber naheliegender Weise viele kostenintensive Arbeiten (Sanitär, Elektro, Heizung, Lüftung oder Aufzüge) selbstverständlich von Denkmalsubventionen ausgeschlossen.

Berücksichtigt man den Beitragsdurchschnitt von 12,5-17,5 % der beitragsberechtigten Kosten und die jährlich von der Kommission für Denkmalsubventionen gesprochenen Subventionsbeträge, so kann mit einer Wertschöpfung für das mehrheitlich lokale Gewerbe von jährlich rund 20 Mio. Franken gerechnet werden.

Den Erfahrungswerten der letzten 20 Jahre zufolge stand einer steigenden Zahl von Beitragsgesuchen ein sinkender Durchschnittsbeitrag gegenüber (vgl. Kap. 4.2). Dieser Entwicklung ist es zuzuschreiben, dass die verfügbare Rahmenausgabenbewilligung für die Gesamtheit der Beitragsleistungen nicht überschritten werden musste. Die Zunahme der Beitragsgesuche lässt darauf schliessen, dass das Instrument der Denkmalsubvention bestens geeignet ist, um denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten abzufedern.

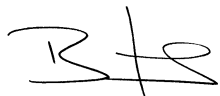
## 6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **9. Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2022–2025 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Finanzierung der Staatsbeiträge in den Jahren 2022–2025 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 wird die 9. Rahmenausgabe in der Höhe von Fr. 12'990'400 zulasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.